

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Platanenfällung Arndtstraße
(DS. 5461/2014-2020)**

Frage:

Wie verlief der verwaltungsseitige Abstimmungsprozess und warum wurde die Bezirksvertretung Mitte in nicht-öffentlicher Sitzung mit dem Thema befasst?

Am 08.03.2017 fand ein Vorgespräch im Bauamt mit Hinweis auf den vorhandenen Baumbestand statt. Der Abbruchantrag ging am 13.04.2017 ein, das Umweltamt fertigte eine negative Stellungnahme und forderte einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag an. Nach einem Ortstermin am 11.07.2017 unter Anwesenheit des Umweltbetriebes und des Amtes für Verkehr sowie Vertretern des Bauherrn wurde in einer Stellungnahme der beiden Ämter vom 18.07.2017 einer Fällung der Platane zunächst zugestimmt. Am 17.08.2017 teilte das Amt für Verkehr dem Architekturbüro nach vorheriger Abstimmung mit dem Umweltbetrieb mit, dass die Platane doch nicht gefällt werden dürfe. Am 18.08.2017 wurde eine Abbruch-Baugenehmigung erteilt mit der Maßgabe, die Platane zu erhalten. Nachdem die Bauherrnschaft ihre Position an verschiedenen Stellen deutlich machte und insb. auf erhebliche wirtschaftliche Nachteile verwies, sicherte das Bauamt zu, den Sachverhalt in der nächsten BV-Sitzung am 07.09.2017 noch einmal erörtern zu lassen. Da es sich um ein konkretes Bauvorhaben handelt, geschah dies in nicht-öffentlicher Sitzung. Hier empfahl die Bezirksvertretung mehrheitlich „mit der Auflage einer angemessen großen Ersatzbepflanzung den Baum Nr. 4 zu entfernen.“ Am 13.09.2017 wurde eine neue, überarbeitete Abbruchgenehmigung erteilt und zwar mit der Erlaubnis, die Platane fällen zu dürfen.

Zusatzfrage 1:

Mit welcher Begründung erfolgte die Fällung der Platane?

Für die Fällung der Platane wurden im Wesentlichen zwei Argumente angeführt:

Zum einen sei der Abbruch des Gebäudes bei dem vorhandenen Baumbestand schwierig durchzuführen, da man das Gebäude mit den erforderlichen Geräten nicht erreichen könne. Der Einsatz kleinerer Geräte wurde als zu aufwändig und wirtschaftlich nicht darstellbar beschrieben.

Zum anderen wurde es als problematisch beschrieben, den sogenannten zweiten Rettungsweg mit der Drehleiter der Feuerwehr sicher zu stellen (die bauliche Herstellung eines zweiten Rettungsweges war seitens des Investors nicht angedacht). Hier ist aber zumindest darauf hinzuweisen, dass in der brandschutzrechtlichen Stellungnahme vom 12.09.2017 dazu ausgeführt ist: *„Von den geplanten Feuerwehraufstellflächen müssen die anleiterbaren Stellen hindernisfrei mit dem Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr erreicht werden können. Der vorhandene Baumbestand vor der südlichen Fassade (Arndtstraße) ist entsprechend zurückzuschneiden bzw. zu entfernen (§§ 5, 17 BauO NRW).“*

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in der Gesamtabwägung der Aspekt der Wirtschaftlichkeit letztlich eine maßgebliche Rolle spielte.

Zusatzfrage 2:

In welchem Umfang sind Ersatzpflanzungen gemäß der BER (Baumerhaltungsrichtlinie) vorgesehen?

Die BV Mitte hat die Fällung des Baumes Nr. 4 mit der Auflage einer angemessen großen Ersatzpflanzung empfohlen. So ist es auch in der Abbruchgenehmigung festgeschrieben worden.